

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. November 2018

1062. Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung (Vernehmlassung)

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) hat mit E-Mail-Versand vom 28. Juni 2018 und aufgrund einer aufgetretenen technischen Panne zusätzlich mit Schreiben vom 4. September 2018 ein Vernehmlassungsverfahren zur Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlagen betreffend die betreuungsbedingten Abwesenheiten und die Erweiterung der Betreuungsgutschriften eröffnet (Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung).

Ein zunehmender Bedarf an Betreuung und Pflege, der nicht allein durch das Gesundheitswesen gedeckt werden kann, neue Formen des familiären Zusammenlebens sowie die stetig steigende Erwerbsquote bei Frauen haben den Bundesrat veranlasst, im Dezember 2014 einen «Aktionsplan zur Unterstützung und Entlastung betreuender und pflegender Angehöriger» zu verabschieden. Zur Konkretisierung der im Aktionsplan vorgeschlagenen gesetzlichen Anpassungen zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege hat der Bundesrat im Februar 2017 die betroffenen Departemente beauftragt, den vorliegenden Vorentwurf auszuarbeiten. Gemäss dessen Stossrichtung soll die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung vor allem auf drei Ebenen verbessert werden.

Im Obligationenrecht (OR, SR 220) soll ein neuer Artikel eingeführt werden, der bei kurzzeitigen Arbeitsabwesenheiten für die Betreuung von kranken oder verunfallten Kindern, Verwandten sowie nahestehenden Personen die Lohnfortzahlung regelt.

Weiter soll Eltern, die ein wegen Krankheit oder Unfall gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen, durch entsprechende Änderung des OR sowie des Erwerbersatzgesetzes ein – analog zum Mutterschaftsurlaub ausgestalteter – Anspruch auf bezahlten Betreuungsurlaub eingeräumt werden. Dieser soll darüber hinaus durch Verankerung eines ergänzenden Sperrfristtatbestandes im OR abgesichert werden.

Schliesslich sollen Betreuungsgutschriften einerseits bereits bei leichter Hilflosigkeit und anderseits auch bei Betreuung von Partnerinnen bzw. Partnern in Lebensgemeinschaften (Konkubinaten) gewährt werden können.

Der Regierungsrat hat schon verschiedentlich zum Ausdruck gebracht, dass ihm die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ein grosses Anliegen ist. «Vereinbarkeit» umfasst dabei nicht nur die Verbesserung der Möglichkeiten der Kombination von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung, sondern betrifft alle Formen von Betreuungs-, Pflege-, Sorge- und Beziehungsarbeit und insbesondere auch die Unterstützung und Betreuung von betagten und erkrankten Angehörigen (vgl. Stellungnahme zum Postulat KR-Nr. 25/2018 betreffend Einführung von freien Tagen für die Pflege von Angehörigen). Im kantonalen Personalrecht sind bereits verschiedene (Kurz-)Urlaubstatbestände (bezahlter Urlaub) im Zusammenhang mit familiären Ereignissen geregelt, die ausdrücklich nicht auf die Pflege von kranken Kindern beschränkt sind, sondern auch für Ereignisse anwendbar sind, welche die Ehegattin bzw. den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner und die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner sowie die Eltern oder Geschwister betreffen. Bei Krankheit oder Unfall in der Familie kann pro Ereignis bis zu zwei Arbeitstage bezahlter Urlaub bezogen werden (§ 85 Abs. 3 lit. e Vollzugsverordnung zum Personalgesetz [VVO; LS I77.III]). Im Einzelfall kann aber auch für weitere Ereignisse bezahlter Urlaub gewährt werden, wobei der Umfang des bezahlten Urlaubs der konkreten Situation anzupassen ist (§ 91 Abs. 2 VVO).

Für länger dauernde Arbeitsabwesenheiten aufgrund eines akut entstandenen Betreuungs- und Pflegebedarfs bestehen im kantonalen Personalrecht vor allem Lösungsansätze über die Gewährung von unbezahltem Urlaub, der Kompensation von Mehrzeit, der Möglichkeit zur Teilzeitarbeit, der flexiblen Arbeitszeitgestaltung sowie verschiedener Arbeitszeitmodelle (wie Teilzeit, Lebensarbeitszeit).

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an proches.aidants@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch):

Mit E-Mail-Versand vom 28. Juni 2018 sowie mit Schreiben vom 4. September 2018 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung eingeladen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die Angehörigenbetreuung gewinnt aufgrund der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung stetig an Brisanz. Wir begrüssen daher grundsätzlich die vorgeschlagenen rechtlichen Massnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung. Diese stellen aus unserer Sicht einen wesentlichen Schritt zur Schaffung besserer Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Familienlebens sowie zur Verringerung des Armutsriskos von Menschen dar, die Pflege- und Betreuungsaufgaben übernehmen. Die vorgeschlagenen Massnahmen helfen insbesondere auch, die finanziellen Folgen einer Betreuung von kranken oder verunfallten minderjährigen und erwachsenen Personen durch Eltern oder Angehörige zu mildern.

Wir begrüssen die im OR vorgeschlagene Verankerung eines bezahlten Kurzurlaubs für längstens drei Tage pro Ereignis für die Pflege und Betreuung von verwandten und nahestehenden Personen. Dies gilt insbesondere aufgrund der beiden damit hauptsächlich verbundenen Verbesserungen: Einerseits kann aufgrund der Neuregelung bezahlter Urlaub für die Betreuung von verwandten oder nahestehenden Personen auch dann gewährt werden, wenn dazu keine gesetzliche Unterhaltpflicht besteht. Andererseits wird ein für die Pflege und Betreuung gewährter Urlaub nicht mehr an das Jahresguthaben für die Lohnfortzahlung gemäss Art. 323a OR angerechnet.

Wir begrüssen grundsätzlich auch den vorgesehenen Betreuungsurlaub für Eltern von schwer kranken oder verunfallten Kindern. Die entsprechende Massnahme trägt aus finanzieller Sicht am meisten dazu bei, dass betroffene Eltern für eine gewisse Zeit die Betreuung und Pflege ihrer Kinder mit einer tragbaren finanziellen Einbusse wahrnehmen können. Die Frage aber, was als schwere Erkrankung oder schwerer Unfall gilt, sollte noch konkretisiert und bereits in der Botschaft griffiger umschrieben werden. Ebenso sollte noch einmal geprüft werden, ob die Gewährung eines Betreuungsurlaubs – abweichend von den weiteren im Vorentwurf vorgeschlagenen Massnahmen – lediglich auf die Betreuung von minderjährigen Kindern durch ihre Eltern beschränkt werden soll.

Schliesslich unterstützen wir auch die vorgeschlagene Erweiterung des Anspruchs auf Betreuungsgutschriften gemäss Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenerversicherung (SR 831.10) für die Betreuung von Personen mit einer leichten Hilflosenentschädigung und für Paare in Lebensgemeinschaften. Der gesellschaftliche Nutzen der Massnahme sowie mögliche Einsparungen im Gesundheitsbereich und bei den Ergänzungsleistungen, die dadurch anfallen, dass mehr Personen länger zu Hause betreut werden, dürften den bei der AHV entstehenden Mehraufwand erheblich übersteigen.

– 4 –

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder
des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli